

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.08.2015

Geschäftszahl

Ra 2015/18/0024

Beachte**Serie (erledigt im gleichen Sinn):**

Ra 2015/19/0032 E 10. November 2015

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer sowie den Hofrat Mag. Nedwed und die Hofrätin Mag. Hainz-Sator als Richterinnen und Richter, unter Beiziehung des Schriftführers Mag. Klammer, über die Revision des M H in W, vertreten durch Dr. Alexander Popp als bestellter Verfahrenshelfer, dieser vertreten durch Dr. Johannes Pepelnik, Rechtsanwalt in 1020 Wien, Czerninplatz 4, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Dezember 2014, Zl. W213 1435481-1/20E, betreffend eine Asylangelegenheit (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), im Umlaufweg zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

BegründungI. Sachverhalt und Revisionsverfahren

1. Der Revisionswerber, ein afghanischer Staatsangehöriger und Angehöriger der Volksgruppe der Tadschiken, beantragte im Mai 2013 in Österreich internationalen Schutz und begründete diesen Antrag im Wesentlichen damit, dass er aufgrund seiner früheren Tätigkeit für die amerikanische Botschaft und der damit in Zusammenhang stehenden Bekämpfung des Drogenhandels von Personen, die den Taliban und Drogenhändlern zuzurechnen seien, mit dem Tode bedroht werde.

2. Mit Bescheid vom 15. Mai 2013 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl den Antrag auf internationalen Schutz gemäß §§ 3 und 8 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) zur Gänze ab (Spruchpunkte I. und II.) und wies den Revisionswerber gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Afghanistan aus (Spruchpunkt III.).

3. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) in Bezug auf die Spruchpunkte I. und II. als unbegründet ab und es verwies das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 75 Abs. 20 AsylG 2005 an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zurück. Die Revision erklärte das BVwG gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig.

Begründend führte das BVwG unter anderem beweismäßig aus, es habe den Angaben des Revisionswerbers in der mündlichen Verhandlung vor dem BVwG hinsichtlich einer konkreten, individuellen Gefährdung seiner Person in Afghanistan gefolgt werden können. Sein Vorbringen sei frei von wesentlichen Widersprüchen gewesen und lasse sich mit den allgemeinen Verhältnissen in Afghanistan in Einklang bringen.

Rechtlich folgte das BVwG nach Wiedergabe einschlägiger Rechtssätze zur "Verfolgungsgefahr" im Sinne der GFK, es sei dem Revisionswerber nicht gelungen, eine Verfolgungsgefahr im zuvor dargelegten Sinn glaubhaft zu machen. Die von ihm behauptete Bedrohung durch vermeintliche Taliban erscheine so wenig

konkret, dass daraus keine begründete Furcht vor einer Verfolgung abgeleitet werden könne. Ein vom Revisionswerber geschilderter Vorfall, bei dem er persönlich angegriffen worden sein soll, sei wenig glaubwürdig, weil er diesen Vorfall erstmals in der mündlichen Verhandlung geschildert habe.

4. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, zu der das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl keine Revisionsbeantwortung erstattet hat.

II. Erwägungen

1. Die Revision ist zulässig und begründet.

2. Das BVwG begründet die Abweisung des Antrags auf internationalen Schutz in Bezug auf den Status eines Asylberechtigten damit, dass es dem Revisionswerber nicht gelungen sei, eine asylrelevante Verfolgungsgefahr glaubhaft zu machen. Dem tritt die Revision unter Hinweis auf die Tätigkeit des Revisionswerbers für US-amerikanische Institutionen und die daran anknüpfende Bedrohung durch die Taliban entgegen.

3. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist zentraler Aspekt der in Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK definierten Verfolgung im Herkunftsstaat die wohlbegründete Furcht davor. Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sein, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen. Die Verfolgungsgefahr steht mit der wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht; die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (vgl. etwa VwGH vom 12. November 2014, Ra 2014/20/0069).

4. Im vorliegenden Fall lässt sich anhand der unter Punkt I.3. zusammengefasst wiedergegebenen Entscheidungsgründe nicht erkennen, ob das angefochtene Erkenntnis mit dieser Rechtsprechung im Einklang steht. Es beeinträchtigt so die Rechtsverfolgung durch die Partei und entzieht sich der nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts.

Das BVwG führte einerseits beweismäßig aus, es könne "hinsichtlich einer konkreten, individuellen Gefährdung seiner Person in Afghanistan den Angaben des (Revisionswerbers) in der mündlichen Verhandlung gefolgt werden." Sein Vorbringen sei frei von wesentlichen Widersprüchen gewesen und lasse sich mit den allgemeinen Verhältnissen in Afghanistan in Einklang bringen. Im Gegensatz dazu bezeichnete das BVwG in seiner rechtlichen Beurteilung einen vom Revisionswerber in der Verhandlung angegebenen bedrohlichen Vorfall als "wenig glaubwürdig" und andere ausgesagte Drohungen als "wenig konkret". Schon dieser Widerspruch in der Entscheidungsbegründung stellt einen (relevanten) Begründungsmangel dar.

Würden nämlich die Angaben des Revisionswerbers in der mündlichen Verhandlung vor dem BVwG (wie in der Beweiswürdigung der angefochtenen Entscheidung ausgeführt worden ist) auch der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt, ließe sich die Einschätzung des BVwG, der Revisionswerber habe keine asylrelevante Verfolgungsgefahr glaubhaft gemacht, nicht aufrechterhalten. Der Revisionswerber hatte nämlich - zusammengefasst - ausgesagt, er sei vor seiner Flucht zu näher präzisierten Zeitpunkten wiederholt telefonisch und persönlich von Personen, die den Taliban und Drogenhändlern nahestehen, mit dem Tod bedroht worden, wenn er nicht bereit sei, mit ihnen zusammen zu arbeiten und ihnen - aufgrund seiner Verbindungen - zu ermöglichen, einen Zugang zur amerikanischen Botschaft und dem Camp zur Bekämpfung des Drogenhandels zu verschaffen, um auf diese einen Anschlag verüben zu können. Zuletzt sei auch sein Bruder von den Verfolgern angehalten und mit der Entführung bzw. Ermordung bedroht worden, sollte der Revisionswerber eine Zusammenarbeit ablehnen. Dass derartige Drohungen - unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Herkunftsstaat des Revisionswerbers - nicht geeignet sein sollten, beim Revisionswerber wohlbegründete Furcht vor Verfolgung auszulösen, vermag der Verwaltungsgerichtshof nicht nachzuvollziehen.

5. Das angefochtene Erkenntnis leidet daher an einem wesentlichen Begründungsmangel im Sinne des § 29 Abs. 1 VwGG und war in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat im Verfahren nach § 15 Abs. 4 VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. c VwGG aufzuheben.

6. Von der beantragten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 3 VwGG abgesehen werden.

7. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Wien, am 5. August 2015